



R  
BA holding

RBA-Holding AG, Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Dr. Oliver Wunsch  
Einsteinstrasse 2  
CH-3003 Bern

FINMA		
ORG	13. AUG. 2009	SB
G		
Bemerkung:		
FRE		

Kontakt: Dr. Jürg Gutzwiller  
T +41 31 660 44 01, F +41 31 660 44 55  
juerg.gutzwiller@holding.rba.ch  
Gümligen, 12. August 2009

### Stellungnahme zum Rundschreiben-Entwurf "Vergütungssysteme"

Sehr geehrter Herr Dr. Wunsch

Am 3. Juni 2009 wurde die Anhörung zum Rundschreiben-Entwurf "Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten" eröffnet, welches am 1. Januar 2010 in Kraft treten soll. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen zum Rundschreiben-Entwurf nachstehend unsere Überlegungen zukommen zu lassen.

Das Rundschreiben soll dazu beitragen, dass Vergütungssysteme keine Anreize für unangemessene Risiken schaffen. Unseres Erachtens können die vorgesehenen Vorgaben gemäss dem Rundschreiben-Entwurf dieses Ziel grundsätzlich weitestgehend gewährleisten, auch wenn der administrative Aufwand für die Umsetzung als sehr hoch beurteilt wird, was in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung detailliert zum Ausdruck kommt. Speziell erwähnen möchten wir hier die Publizitätsvorschriften gemäss Grundsatz 9, auf die verzichtet werden sollte. Für börsenkotierte Banken – wozu auch einige wenige Regionalbanken zählen – schreibt das Aktienrecht die zu publizierenden Fakten vor.

Wir sind der Meinung, dass, gerade aus Sicht der kleinen bis mittleren Banken, eine wesentlich stärkere Differenzierung wünschenswert wäre, insbesondere in Bezug auf die vorgesehenen Ausnahmekriterien.

Wir sind der Überzeugung, dass gerade im Bereich der RBA-Banken grundsätzlich kein Bedarf für Vorgaben bezüglich Vergütungssysteme besteht. Die RBA-Banken sind für ihre eher konservative und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit bekannt. Das Risikobewusstsein ist bereits hoch. Variable Vergütungen für die Mitarbeitenden sind dabei grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung und bieten somit kaum Anreize zur Eingehung von unangemessenen Risiken. Vielmehr werden Boni in der Regel als Ersatz für den 13. Monatslohn ausgerichtet. Ausbildungszulagen, Dienstaltersgeschenke mit festen Plänen und Beiträge für Frühpensionierungen haben keinen Risiko- bezug und sind folglich von der Regelung auszunehmen.

2/2

Der Rundschreiben-Entwurf sieht unter Rz 8 bis 10 Bedingungen vor, welche ein Finanzinstitut von der Umsetzung befreien, wenn es mindestens zwei der Kriterien erfüllt. Unseres Erachtens sind die vorgesehenen Grössen sowohl von der Art, wie auch von der Höhe her anzupassen. Sie wecken auch den Anschein von Willkür. Die definierten Ausnahmekriterien können, nach unserer Einschätzung, keinen verlässlichen Risikogradmesser darstellen, insbesondere nicht, wenn sie als alleiniges Kriterium herangezogen werden.

Die FINMA bzw. die damalige Eidgenössische Bankenkommission (EBK) hat im Papier "Risikoorientierte Überwachung der kleinen und mittleren Banken / Effektenhändler"<sup>1</sup> skizziert, wie aufgrund von verschiedenen ausgewogenen Kriterien im Frühwarn- und Ratingsystem eine Klassierung erfolgen kann, die den Risikoprofilen der betroffenen Finanzinstituten gerecht wird und somit den Fokus der Aufsicht auf diejenigen Banken und Effektenhändler lenkt, welche erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Wir gehen davon aus, dass die Praxis der EBK nun auch in der Überwachung der Banken und Effektenhändler der FINMA gelebt wird.

Wir sind der Meinung, dass insbesondere Banken und Effektenhändler, die den Überwachungsklassen 1 und 2 zugeordnet werden können, ein eher geringes Aufsichtsrisiko aufweisen, so dass bei diesen auf die Umsetzung der Vorgaben aus dem Rundschreiben "Vergütungssysteme" verzichtet werden kann. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, bezüglich der Definition der Ausnahmekriterien im Bereich der Banken und Effektenhändler auf die Vorgaben gemäss der risikoorientierten Überwachung zurückzugreifen.

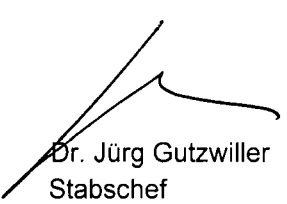
Sollten die im Entwurf des Rundschreibens vorgesehenen Ausnahmekriterien trotzdem beibehalten werden, schlagen wir Ihnen folgende Mindestwerte vor:

- Rz 8: 33⅓ %
- Rz 9: unseres Erachtens keine Anpassung notwendig
- Rz 10: 500 Personen. Ausserdem sollte angegeben werden, ob diese Zahl "nach Köpfen" bestimmt wird oder ob die Mitarbeiterzahl, wie in der Rechnungslegung für Banken üblich<sup>2</sup>, teilzeitbereinigt berechnet werden soll.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wunschgemäss werden wir Ihnen dieses Schreiben auch in elektronischer Form übermitteln.

Freundliche Grüsse  
RBA-Holding AG

  
Paul Nyffeler  
Präsident des Verwaltungsrates

  
Dr. Jürg Gutzwiller  
Stabschef

<sup>1</sup> Siehe [http://www.finma.ch/archiv/ebk/d/dossiers/pdf/20070327\\_Information\\_d.pdf](http://www.finma.ch/archiv/ebk/d/dossiers/pdf/20070327_Information_d.pdf)

<sup>2</sup> Siehe Rz 148 FINMA-RS 08/2 "Rechnungslegung Banken"